

Gartenordnung des Kleingartenvereins "Heimatblick" e. V. Possendorf

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages. Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz vom 28.2.83 (BGB 1 / S 210), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 8.12.86 (BGB 1 / S 2191, 2232) einschließlich des Paragraphen 20 a "Überleitungsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands".

1. Kleingartenanlage (KGA)

1.1. Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefaßt sind und zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen.

Wesensmerkmal des Kleingartens ist die Nutzung fremden Landes. Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen und zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung dienen, aber vom Eigentümer oder einem seiner Familienangehörigen genutzt werden, sind Eigentümergeärten. Besitzer von Eigentümergeärten können Mitglied des Kleingartenvereins werden. Als Mitglied des Kleingartenvereins sind sie zur Einhaltung der Gartenordnung verpflichtet.

Mit Besitzern von Eigentümergeärten, die nicht Mitglied des Kleingartenvereins sind, können Vereinbarungen zur Nutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen abgeschlossen werden. Sie werden gebeten, im Interesse einer guten nachbarlichen Zusammenarbeit innerhalb der Kleingartenanlage, die Einhaltung der Gartenordnung mit gutem Beispiel zu unterstützen.

1.2. Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung.

Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern. Das schließt den Vogelschutz ein.

1.3. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleinG nichts anderes bestimmt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden das Kontrollrecht aus.

Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

1.4. Die Nutzung der Gartenlaube im Kleingarten für Dauerwohnzwecke oder das Vermieten ist nicht gestattet.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1. Der Kleingarten darf nur vom Mitglied und zu seiner Familie gehörenden Personen bewirtschaftet werden. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Mindestens 1/3 der Gartenfläche muß dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben.

2.2. Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäume), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten bis zu einer Höhe von maximal 2,5m zulässig. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Krankheiten und Schädlinge an Obstbäumen und anderen Nutzpflanzen gelten, ist nicht gestattet.

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind nur Niederstämme, die als Busch-, Spindel oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen.

Halbstämme sollten nur bei Steinobst, vorwiegend als Schattenspender mit höchstens 2 Exemplaren angepflanzt werden.

Vor Wirksamwerden dieser Gartenordnung bereits vorhandene Halb- und Hochstämme dürfen weiter genutzt, doch nur im Rahmen des Gesamtlimits ersetzt werden.

2.3. Um gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Pflanzabstände empfohlen und sind folgende Grenzabstände einzuhalten:

	empfohlener Pflanzabstand (m)	verbindlicher Pflanzabstand (m)
Apfel, Niederstamm, Stammhöhe bis 60 cm	2,50 - 3,00	2,00
Birne, Niederstamm, bis 60 cm	3,00 - 4,00	2,00
Quitte	2,50 - 3,00	2,00
Sauerkirsche, Niederstamm, bis 60 cm	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume, Niederstamm, bis 60 cm	3,50 - 4,00	2,00
Pfirsich/ Aprikose, Niederstamm, bis 60 cm	3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum	3,00
Obstgehölze in Heckenform u. ä.		2,00
Schwarze Johannisbeerbüsche	1,50 - 2,00	1,25
Johannisbeere rot und weiß, Büsche u. Stämmchen	1.00 - 1.25	1.00
Stachelbeere, Büsche u. Stämmchen	1.00 - 1.25	1,00

2.4. In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden. Nach Möglichkeit sollten zur ökologischen Gartenbewirtschaftung (bei Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und leicht lösliche Düngemittel sowie Stickstoffdünger) übergegangen werden.

2.5. Pflanzliche Abfälle einschließlich Schnittholz sind zur Kompostierung als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen.

Möglichkeiten des Schredderns von Schnittholz sollten genutzt werden.

Die Kompostanlage muß durch Anpflanzung vor Einsicht geschützt sein und darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Ein Mindestgrenzabstand von 0,50 m ist einzuhalten.

2.6. Zum Schutz der einheimischen Nützlingsfauna (Vögel, Igel, Marienkäfer, Ohrwürmer, Florfliegen u.a.) sind alle geeigneten Maßnahmen zu realisieren.

2.7. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewehrt werden können, dürfen staatlich zugelassene chemische Pflanzenschutzmittel unter Beachtung des Bundes- bzw. zusätzlicher Landes-Pflanzenschutzgesetze in handelsüblichen Kleinpackungen eingesetzt werden.

Eine vorherige Konsultation mit dem Fachberater ist erforderlich, um zu sichern, daß nur Mittel eingesetzt werden, die nützlings- und bienenschonend sind, gezielt auf den Schadenerreger wirken und zu keiner Gefährdung von Mensch und Umwelt führen.

Behördlichen Auflagen zur Abwehr von Schädlingen ist der Kleingärtner unverzüglich nachzukommen bzw. hat Ihre Realisierung zu gestatten. Der Gebrauch von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln ist im Kleingarten nicht erlaubt. Auf Parkplätzen, Hauptwegen u.ä. im öffentlichen Teil der KGA können geeignete Herbizide zum Einsatz kommen,

2.8. Zur Förderung der Pflanzengesundheit und des naturgemäßen Gartens sollten bevorzugt Pflanzenstärkungsmittel eingesetzt werden.

3. Bebauung in Kleingärten

3.1. Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlaube oder anderer Baukörper und baulichen Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 BKleinG und der gültigen Bauordnung. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig.

3.2. In jedem Fall ist die Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen durch den Vereinsvorstand genehmigen zu lassen. Ohne diese Genehmigung darf mit der Errichtung nicht begonnen werden.

3.3. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Alle bis zum 3.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKleinG § 20a Bestandsschutz.

Die Festlegung von Abstandsflächen, der Außenmaße und der Dachformen für Lauben obliegt dem Verein.

3.4. Außer der Laube dürfen ein Kleingewächshaus (max. 6 m²), ein Gerätehaus (max. 5 m²) und Frühbeetkästen errichtet werden. Folienzelte haben sich der Größe des Gartens anzupassen.

3.5. Sickergruben sind verboten. Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren - Kompost).

3.6. Der Elektro- und Wasseranschluß muß den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmers entsprechen.

Neuanschlüsse müssen beim Vorstand beantragt werden.

Über die Installation der Wasseranschlüsse in der Kleingartenanlage, die Ordnung der Nutzung des Wassers und das Auffangen von Oberflächen- oder Regenwasser entscheidet der Vorstand.

Vom Vorstand befugten Personen ist der Zugang zur Wasseruhr sowie die Überprüfung der Elektroanlage bis einschl. Elektroenergiezähler zu gestatten.

3.7. Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich bis zu einer Größe von höchstens 4 m² und flachem Randbereich zulässig. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehmdichtungen, Tondichtungen oder geeignete Folie zu verwenden. Er muß für eine Bepflanzung geeignet sein.

3.8. Das Anbringen von technischen Empfangseinrichtungen aller Art ist durch den Verein zu entscheiden.

3.9. Sitz- und Wegflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

4. Tierhaltung

4.1. Die Kleintier- und Bienenhaltung ist in Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde möglich.

Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden.

Die Zustimmung der Nachbarn ist vorher einzuholen.

Zu beachtende Vorschriften können beim Landesvorstand angefordert werden.

4.2. Das Halten von Hunden und Katzen ist in der Kleingartenanlage nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen, beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

4.3. Für eine Kleintierhaltung (außer Bienen) dürfen keine zusätzlichen baulichen Anlagen errichtet werden.

5. Wege und Einfriedung

5.1. Jedes Mitglied hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege bis zur halben Breite unkrautfrei und sauber zu halten.

5.2. Das Befahren der Wege mit Fahrrädern ist untersagt.

Die Lagerung von Materialien außerhalb des Gartens darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist daher nur bis zu einer Dauer von höchstens 24 Stunden unter Beachtung der üblichen Sicherheitsvorschriften gestattet.

5.3. Die Abgrenzung der Einzelgärten zu den Wegen in der Kleingartenanlage und zwischen den Gärten wird durch den Verein beschlossen.

Die Außenumzäunung ist in Abstimmung mit der zuständigen Kommunalbehörde einheitlich zu gestalten.

6. Entsorgung von Rückständen der kleingärtnerischen Nutzung

6.1. Alle geeigneten organischen Substanzen sind der umweltfreundlichen Verwertung als Kompost zuzuführen.

6.2 Für Kompostherstellung nicht geeignetes Material, wie Pflanzenteile, die durch ausdauernde Krankheitserreger befallen sind, sowie Bauschutt u.ä. ist zu sammeln oder abzuführen. Näheres regelt der Verein auf der Grundlage gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen.

6.3. Ein Verbrennen von nicht kompostierbaren Abfällen darf nur erfolgen, wenn dies die örtlich gültigen Umweltbestimmungen gestatten.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung (insbesondere Pflichtstunden) zu beteiligen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden und hat jeden Schaden dem Vorstand mitzuteilen.

7.2. Das Mitglied, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, daß kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen.

Gartengeräte, deren Gebrauch eine starke Geräuschbelästigung verursacht, können im Zeitraum vom 01.05. bis zum 15.09. werktags von 8-12 Uhr und 14-19 Uhr und im übrigen Zeitraum von 8-19 Uhr benutzt werden.

Die Benutzung von Gartengeräten mit Verbrennungsmotor ist im Einzelgarten nicht gestattet.

7.3. Waschen, Pflege und Instandhaltung von KfZ innerhalb der KGA und auf dazu gehörenden Arbeitsplätzen sind verboten.

7.4. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- allen behördlichen Anordnungen (z.B. Rattenbekämpfung, Reinigung von Gräben und Abflüssen) auf eigene Kosten nachzukommen, soweit der Verein nichts anderes festlegt.
- sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich der Schnee- und Eisglättebekämpfung zu beteiligen.

7.5. Kommt ein Mitglied den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Anmahnung berechtigt, die beschlossenen Arbeiten bzw. Maßnahmen auf Kosten des Mitglieds durchführen zu lassen bzw. durchzuführen.

7.6. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Kleingartenordnung kann dem Mitglied - unabhängig von eventuellen ordnungsbehördlichen, zivil- oder strafrechtlichen Folgen - nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes gekündigt werden.

Possendorf, April 2002

Der Vorstand

Als letzte Änderung wurde der Pkt. 7.2 gem. Beschluss der Vollversammlung am 13.04.2002 eingearbeitet.